

Verordnung über die Anwendung von polizeilichem Zwang und polizeilichen Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes

(Zwangsanwendungsverordnung, ZAV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 14, 16, 17 Absatz 1, 26 und 29 des Zwangsanwendungsgesetzes vom ...¹

verordnet:

1. Kapitel: Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Anwendung von polizeilichem Zwang und polizeilichen Massnahmen nach dem Zwangsanwendungsgesetz.

² Werden Personen an eine ausländische Strafverfolgungsbehörde oder von dieser an die Schweiz ausgeliefert, so richtet sich der Transport auf dem Landweg im Zuständigkeitsbereich der Bundesbehörden nach dieser Verordnung. Werden ausgelieferte oder auszuliefernde Personen auf dem Luftwege von schweizerischen Polizeiorganen begleitet, so sind die Artikel 25-29 und 30 Absatz 1 sinngemäss anwendbar.

2. Kapitel: Zwangsmittel

1. Abschnitt: Situationsbezogener Einsatz von Zwangsmitteln

Art. 2 Grundsatz

¹ Organe, die polizeiliche Aufgaben des Bundes erfüllen (Polizeiorgane), dürfen bei der Anwendung polizeilichen Zwangs nur Zwangsmittel einsetzen, die von einer Fachinstitution (Art. 13) auf ihre Tauglichkeit geprüft und für den Polizeieinsatz empfohlen worden sind.

² Zwangsmittel sind Hilfsmittel, Waffen und Munition.

SR

¹ SR ...

Art. 3 Allgemeine polizeiliche Aufgaben

Bei der Erfüllung allgemeiner polizeilicher Aufgaben, insbesondere bei Schutzaufgaben und Festnahmen, dürfen alle Zwangsmittel nach den Artikeln 6-10 eingesetzt werden.

Art. 4 Schutz von Luftfahrzeugen

Bei Schutzzeinsätzen an Bord von Luftfahrzeugen dürfen folgende Zwangsmittel eingesetzt werden:

- a. Fesselungsmittel;
- b. Schlag- und Abwehrstöcke;
- c. Hand- und Faustfeuerwaffen mit Munition, die eine kontrollierte Expansionswirkung hat;
- d. nicht tödlich wirkende Destabilisierungsgeräte (Destabilisierungsgeräte).

Art. 5 Transporte auf dem Luftweg

Werden Personen, die Freiheitsbeschränkungen unterstehen, auf dem Luftweg transportiert, so dürfen folgende Zwangsmittel eingesetzt werden:

- a. Fesselungsmittel, mit Ausnahme metallischer Fesselungsmittel;
- b. Schlag- und Abwehrstöcke.

2. Abschnitt: Hilfsmittel**Art. 6**

Bei der Anwendung polizeilichen Zwangs dürfen folgende Hilfsmittel gegen Personen eingesetzt werden:

- a. Fesselungsmittel;
- b. Wasserwerfer;
- c. spezifisch ausgebildete Diensthunde.

3. Abschnitt: Waffen und Munition**Art. 7** Schlag- und Abwehrstöcke

Bei der Anwendung polizeilichen Zwangs dürfen nur Schlag- und Abwehrstöcke eingesetzt werden, die bruchsicher sind und keine Kanten oder Spitzen aufweisen.

Art. 8 Reizstoffe

¹ Bei der Anwendung polizeilichen Zwangs dürfen natürliche und synthetische Pfefferpräparate eingesetzt werden.

² Gegen Ansammlungen von Personen und bei Spezialeinsätzen dürfen auch Reizstoffe nach Anhang 2 der Waffenverordnung vom 21. September 1998² eingesetzt werden.

Art. 9 Destabilisierungsgeräte

¹ Bei der Anwendung polizeilichen Zwangs dürfen Destabilisierungsgeräte eingesetzt werden.

² Sie dürfen als Alternative zu den Feuerwaffen eingesetzt werden:

- a. in den Fällen von Artikel 11 Absatz 2 des Zwangsanwendungsgesetzes;
- b. gegen Personen, die sich oder andere an Leib oder Leben gefährden.

Art. 10 Feuerwaffen

Bei der Anwendung polizeilichen Zwangs dürfen folgende Feuerwaffen eingesetzt werden:

- a. Hand- und Faustfeuerwaffen;
- b. Serief Feuerwaffen;
- c. Mehrzweckgewehre.

Art. 11 Unzulässige Waffen bei Ausschaffungen auf dem Luftweg

Feuerwaffen und Destabilisierungsgeräte dürfen bei Ausschaffungen auf dem Luftweg nicht eingesetzt werden.

Art. 12 Munition

Bei der Anwendung polizeilichen Zwangs darf folgende Munition eingesetzt werden:

- a. Vollmantelmunition;
- b. Munition mit kontrollierter Expansionswirkung;
- c. Hilfsmunition.

² SR 514.541

4. Abschnitt: Prüfung der Tauglichkeit und Beschaffung von Zwangsmitteln

Art. 13 Fachinstitutionen für die Prüfung der Tauglichkeit

¹ Die folgenden Fachinstitutionen prüfen die Tauglichkeit von Zwangsmitteln für den polizeilichen Einsatz und geben Empfehlungen ab:

- a. eine interdepartementale Bewertungskommission, die vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) eingesetzt wird und aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der betroffenen Departemente, zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Kantone sowie höchstens drei weiteren Fachpersonen besteht.
- b. für die Beurteilung der Tauglichkeit von Diensthunden: die vom Schweizerischen Polizeihundeführer-Verband anerkannten Experten und Expertinnen sowie diejenigen des Grenzwachtkorps und der Armee.

² Die interdepartementale Bewertungskommission nach Absatz 1 Buchstabe a kann ihre Aufgabe auf die Schweizerische polizeitechnische Kommission (SPTK) der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz übertragen oder auf deren Empfehlungen verweisen.

Art. 14 Beschaffung; Zuständigkeit und Koordination

¹ Die Departemente sind für die Beschaffung der Zwangsmittel der ihnen unterstellten Polizeiorgane zuständig; die Beschaffungsvorschriften des Bundes sind anwendbar.

² Sie koordinieren die Beschaffung untereinander und, soweit erforderlich, mit den Kantonen.

3. Kapitel: Transport von Personen, die Freiheitsbeschränkungen unterstehen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 15 Transportauftrag

¹ Die Behörde, die den Transport anordnet, erteilt den Organen, die den Transport einer Person durchführen müssen, einen Auftrag.

² Der Auftrag ist schriftlich mit einem Transportformular zu erteilen.

Art. 16 Transportformular

Das EJPD erstellt ein Muster für das Transportformular. Dieses enthält folgende Rubriken:

- a. Transportauftrag;
- b. Hinweise und Transportauflagen;
- c. Transportprotokoll;
- d. Effektenverzeichnis der zu transportierenden Person.

Art. 17 Transportprotokoll

Dauert ein Transport länger als vier Stunden oder sind besondere Vorkommnisse zu verzeichnen, so haben die ausführenden Organe dies entweder im Transportformular zu vermerken oder ein separates Protokoll zu erstellen.

Art. 18 Transportfähigkeit

¹Die anordnende Behörde und die Vollzugsorgane überprüfen, ob die zu transportierende Person transportfähig ist. Im Zweifelsfall lassen sie die Transportfähigkeit medizinisch abklären.

²Die untersuchende Medizinalperson kann die Transporttauglichkeit von der Einhaltung bestimmter Auflagen für den Transport abhängig machen. Die Auflagen sind im Transportformular zu vermerken.

Art. 19 Information

Bei Transportbeginn ist die zu transportierende Person über das Ziel und die voraussichtliche Dauer des Transports zu informieren.

Art. 20 Vorbereitung auf den Transport

¹Die Behörde hat dafür zu sorgen, dass die zu transportierende Person Gelegenheit hat, sich entsprechend der Transportdauer, den Transportumständen und dem Transportziel zu kleiden.

²Soweit erforderlich, sind persönliche Ausweise und Effekten der zu transportierenden Person auf dem Transport mitzuführen.

Art. 21 Sicherheitsmassnahmen

¹Die Behörde weist im Transportauftrag auf allfällige besondere Risiken hin.

²Die Behörde sorgt dafür, dass die zu transportierende Person weder Waffen noch gefährliche Gegenständen mit sich führt.

Art. 22 Persönliche Bedürfnisse

¹Erfordern es die Dauer des Transports oder andere Umstände, so stellen die Vollzugsorgane der zu transportierenden Person Getränke und Esswaren zur Verfügung.

²Der zu transportierenden Person ist vor Beginn des Transportes sowie in angemessenen Abständen während des Transports Gelegenheit zu geben, eine Toilette aufzusuchen.

Art. 23 Fesselung

¹ Fesselungsmittel dürfen während des Transportes nur eingesetzt werden, um:

- a. die Flucht zu verhindern;
- b. Angriffe zu verhindern;
- c. Selbstverletzungen zu verhindern.

² Der Einsatz der Fesselungsmittel und die Dauer der Fesselung richten sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der konkreten Gefahr, die von der betroffenen Person ausgeht. Sofern erforderlich, darf die zu transportierende Person auf einen Rollstuhl oder eine Tragbahre gefesselt werden.

³ Die gefesselte Person muss vor Verletzungen und Durchblutungsstörungen geschützt sein.

⁴ Muss eine Person gefesselt transportiert werden, so ist sie in der Regel vor dem Blick Dritter zu schützen.

Art. 24 Besondere Bestimmungen für den Transport von Kindern und Frauen

¹ Kinder dürfen nur in einer Weise transportiert werden, die ihrem Alter und den Umständen angemessen ist.

² Frauen sind nach Möglichkeit von einer Frau zu begleiten. Werden Fahrzeuge mit Transportzellen verwendet, so dürfen Frauen nicht zusammen mit Männern in der gleichen Zelle transportiert werden. Vorbehalten bleibt der gemeinsame Transport von Familienmitgliedern.

2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Transporte im Inland**Art. 25** Transporte ohne formellen Auftrag

Eine Person darf ohne formellen Auftrag, ohne Transportformular und falls nötig in Abweichung von den Artikeln 18 und 22 transportiert werden:

- a. bei kurzfristigem Festhalten durch Polizeiorgane und unmittelbar anschließendem Transport zum nächsten Standort der zuständigen Behörde;
- b. bei kurzfristigen Transporten insbesondere für gerichtspolizeiliche Zwecke.

Art. 26 Transportfahrzeuge

¹ Die für den Transport von Personen verwendeten Fahrzeuge müssen über eine hinreichende Lüftung und hinreichenden Schutz gegen die Witterung verfügen.

² Werden Fahrzeuge mit Transportzellen verwendet, so muss die transportierte Person die Möglichkeit haben, mit den Vollzugsorganen Kontakt aufzunehmen.

3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Rückführungen auf dem Luftweg

Art. 27 Vorbereitung des Transportes

¹ Eine begleitete Rückführung auf dem Luftweg wird grundsätzlich von den Polizeiorganen des Kantons durchgeführt, der mit der Rückführung beauftragt wurde oder diese verfügt hat.

² Die Rückführung selbst wird unter der Leitung des Equipenleiters oder der Equipenleiterin und in Zusammenarbeit mit den Organen der Flughafenpolizei durchgeführt.

³ Die Flughafenpolizei sorgt für die Vorbereitung des Transports auf dem Areal des Flughafens.

⁴ Der Kanton informiert das Bundesamt für Migration (BFM) über die Anzahl der rückzuführenden Personen und über die Anzahl der Begleitpersonen, die er zur Verfügung stellen kann.

⁵ Die vom BFM zu leistende Vollzugsunterstützung, insbesondere die Organisation der Rückführung auf dem Luftweg, richtet sich nach der Verordnung vom 11. August 1999³ über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen.

Art. 28 Vollzugsstufen für die Rückführungen

¹ Die Behörde ordnet je nach den konkreten Umständen und dem Verhalten, das von der rückzuführenden Person zu erwarten ist, eine der folgenden Vollzugsstufen an:

- a. *Vollzugsstufe 1:* Die rückzuführende Person hat einer selbstständigen Rückreise zugestimmt. Sie wird von der Polizei bis zum Flugzeug begleitet; die Rückreise erfolgt ohne Begleitung.
- b. *Vollzugsstufe 2:* Die rückzuführende Person hat einer selbstständigen Rückreise nicht zugestimmt. Sie wird in der Regel durch zwei Personen in Zivil begleitet. Sofern nötig, können Handfesseln eingesetzt werden.
- c. *Vollzugsstufe 3:* Es ist zu erwarten, dass die rückzuführende Person körperlichen Widerstand leistet, der Transport mit einem Linienflug ist jedoch möglich. Bei der Rückführung können Handfesseln und andere Fesselungsmittel sowie körperliche Gewalt eingesetzt werden.
- d. *Vollzugsstufe 4:* Es ist zu erwarten, dass die rückzuführende Person starken körperlichen Widerstand leistet; für den Transport ist ein Sonderflug nötig. Jede rückzuführende Person wird von mindestens zwei Polizistinnen oder Polizisten begleitet. Es dürfen die gleichen Zwangsmittel eingesetzt werden wie bei Vollzugsstufe 3.

² Für jede Rückführung der Vollzugsstufe 4 bezeichnet das BFM auf Vorschlag der Kantone einen ausgebildeten Equipenleiter oder eine ausgebildete Equipenleiterin.

³ SR 142.281

Art. 29 Vorbereitungsgespräch

¹ Die Vollzugsorgane führen mit der rückzuführenden Person einige Tage vor der Rückführung ein Vorbereitungsgespräch. Handelt es sich um eine Rückführung der Vollzugsstufe 4, so nimmt der Equipenleiter oder die Equipenleiterin wenn möglich am Gespräch teil.

² Bestehen Anzeichen dafür, dass die betroffene Person gegen die Rückführung körperlichen Widerstand leisten wird, so werden ihr die Folgen eines solchen Verhaltens, namentlich der Einsatz von Zwangsmitteln, erläutert.

³ Ausnahmsweise kann auf das Vorbereitungsgespräch verzichtet werden, insbesondere wenn bereits ein solches Gespräch stattgefunden hat, der Rückführungsversuch aber abgebrochen werden musste.

⁴ Über das Vorbereitungsgespräch wird ein kurzes Protokoll aufgenommen.

Art. 30 Persönliche Bedürfnisse

¹ Ausnahmsweise kann der Gang zur Toilette durch andere Mittel ersetzt werden. Windeln dürfen nur mit dem Einverständnis der betroffenen Person verwendet werden.

² Die Vollzugsorgane sorgen dafür, dass für die rückzuführende Person wenn nötig Ersatzkleider zur Verfügung stehen.

Art. 31 Persönliche Effekten

¹ Persönliche Effekten werden als Gepäck transportiert.

² Die Vollzugsorgane stellen sicher, dass die persönlichen Effekten keine Dokumente zum Asylverfahren oder zu allfälligen Strafverfolgungsverfahren enthalten.

4. Kapitel: Ausbildung**Art. 32** Zuständigkeit und Koordination

¹ Die Departemente sorgen dafür, dass die Polizeiorgane, die ihnen unterstehen, im Bereich der Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen den gesetzlichen Vorgaben entsprechend ausgebildet werden. Bei der Erarbeitung der Ausbildungsprogramme berücksichtigen sie die vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigten Reglemente im Bereich der Polizeiberufe, die Ausbildungsgänge des Schweizerischen Polizei-Instituts (SPI) und die Empfehlungen kantonaler Koordinationsgremien.

² Für die Koordination der Ausbildung von Polizeiorganen des Bundes bilden das EJPD, das VBS und das EFD eine Koordinationsgruppe; diese setzt sich aus je zwei Vertretern oder Vertreterinnen der beteiligten Departemente, zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Kantone sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin des SPI zusammen.

³Die Koordinationsgruppe regelt ihre Organisation selber. Sie gibt den Departementen Empfehlungen zum Inhalt und zur Organisation der Ausbildung ab.

Art. 33 Besondere Ausbildung für Rückführungen auf dem Luftweg

¹Das EJPD regelt die Ausbildung der Personen, die mit Rückführungen auf dem Luftweg beauftragt werden. Für die Ausbildung kann es das SPI beziehen.

²Die Ausbildung umfasst insbesondere folgende Bereiche:

- a. Flugvorbereitung und Vorgehen auf dem Flughafen;
- b. Kommunikation und Konfliktbewältigung;
- c. Datenschutz im Asylbereich;
- d. kulturelle Unterschiede;
- e. Berufsethik;
- f. Einsatz von Zwangsmitteln;
- g. Beziehungen zwischen der Flugzeugbesatzung und der Begleitequipe;
- h. Erkennen von lebensbedrohlichen Situationen und erste Hilfe.

³Das EJPD konsultiert die Koordinationsgruppe nach Artikel 31 Absatz 2 vor der Festlegung des Ausbildungsprogramms.

Art. 34 Förderung der Ausbildung

Der Bund vergütet den Kantonen für die Ausbildung von Polizeibegleitern und -begleiterinnen sowie von Equipenleitern und -leiterinnen im Bereich der Rückführungen auf dem Luftweg einen Pauschalbetrag von 180 Franken pro Kursteilnehmer oder Kursteilnehmerin und Ausbildungstag.

Art. 35 Anforderungen an die Ausbildung des Personals privater Sicherheitsdienste

¹Werden bei der Ausführung von Polizeiaufgaben im Rahmen der entsprechenden Spezialgesetzgebung private Sicherheitsfirmen beigezogen, so muss die Ausbildung der eingesetzten Personen den Vorschriften der Verordnung vom 31. Oktober 2007⁴ über die Vergabe von Aufträgen des Bundes an private Sicherheitsfirmen entsprechen.

²Die für das Sicherheitspersonal der Transportunternehmungen geltenden Bestimmungen bleiben vorbehalten.

⁴ SR ... (AS 2007 5225)

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 36 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 37 Übergangsbestimmungen

¹ Die Koordinationsgruppe für die Ausbildung von Polizeiorganen nach Artikel 31 Absatz 2 nimmt ihre Funktion spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf.

² Die betroffenen Departemente müssen ihre internen Regelungen und Dienstanweisungen über die Ausbildung bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung an das neue Recht anpassen.

Art. 38 Evaluationsbericht über Destabilisierungsgeräte

¹ Das EJPD unterbreitet dem Bundesrat zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht über den Einsatz von Destabilisierungsgeräten.

² Der Bericht wird den zuständigen Kommissionen der Bundesversammlung zugestellt.

Art. 39 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 26. Oktober 1994⁵ über die Polizeibefugnisse der Armee:

Art. 4 Abs. 2–4

² Es dürfen folgende Waffen eingesetzt werden:

- a. Feuerwaffen;
- b. Reizstoffe;
- c. nicht tödlich wirkende Destabilisierungsgeräte (Destabilisierungsgeräte).

^{2bis} Destabilisierungsgeräte dürfen nur das militärische Personal und Angehörige der militärischen Sicherheit sowie weitere Angehörige der Armee, die speziell ausgebildet sind, einsetzen.

³ Beim Waffengebrauch darf folgende Munition eingesetzt werden:

- a. Vollmantelmunition;
- b. Hilfsmunition;
- c. Munition mit kontrollierter Expansionswirkung.

⁴ Munition mit kontrollierter Expansionswirkung darf nur vom militärischen Personal und Angehörigen der militärischen Sicherheit sowie von weiteren Angehörigen der Armee, die speziell ausgebildet sind, eingesetzt werden.

2. Zollverordnung vom 1. November 2006⁶:

Art. 227 Abs. 1 Bst. d

- d. nicht tödlich wirkende Destabilisierungsgeräte.

⁵ SR 510.32

⁶ SR 631.01

3. Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973⁷:

Art. 122c Abs. 2^{bis}

^{2bis} Die Sicherheitsbeauftragten treffen die notwendigen Massnahmen, wenn die Sicherheit der Passagiere, der Besatzung oder des Flugzeugs bedroht ist. Sie dürfen polizeilichen Zwang und polizeiliche Massnahmen nach dem Zwangsanwendungsgesetz vom ...⁸ und seinen Ausführungsbestimmungen anwenden.

R:\SVR\RS2\ROS\OLUsC. Version d. 23.4.2008 def.doc

⁷ SR 748.01

⁸ SR ...